

TIMM PRAVEMANN

Urheberrecht und Rechtsgeltung

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
205*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Axel Metzger,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

205



Timm Pravemann

Urheberrecht und Rechtsgeltung

Der Einfluss des Internets auf die Akzeptanz,
Durchsetzbarkeit und Rechtsgeltung von Urheberrecht

Mohr Siebeck

Timm Pravemann, geboren 1992; Erstes und zweites Juristisches Staatsexamen in Berlin; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz der Humboldt-Universität zu Berlin; Habilitand ebenda.

orcid.org/0009-0009-7178-589X



Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin.

Zugl.: Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Dissertation, 2024, u. d. T.: Urheberrecht und Rechtsgeltung – Der Einfluss des Internets auf die Akzeptanz, Durchsetzbarkeit und Rechtsgeltung von Urheberrecht

ISBN 978-3-16-164635-5 / eISBN 978-3-16-164636-2

DOI 10.1628/978-3-16-164636-2

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Timm Pravemann.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für Emmi

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation angenommen. Sie entstand in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz, dem ich auch nach meiner Promotion als Postdoktorand weiter verbunden sein darf.

Zuallererst möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard), für die im besten Sinne umfassende Freiheit bei der Anfertigung meiner Dissertation von Herzen danken. Er versteht es, zu den richtigen Zeitpunkten sowohl Raum zu gewähren als auch zielführende inhaltliche und methodologische Ratschläge zu geben. Ferner möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dipl.-Biol. Herbert Zech für die ohnegleichen zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken. Ihm und Frau Prof. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale), die den Vorsitz der Disputation innehatte, danke ich zudem für den wertvollen Input vor und hinter den Kulissen. Mein Dank gebührt darüber hinaus Herrn Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, durch dessen Vorlesung „Haftung im Internet“ ich bereits während meines Schwerpunktstudiums auf den sachverhaltstechnischen Kern meiner Dissertation gestoßen wurde. Von ihm durfte ich diese Thematik während meines Referendariats auch aus der praktischen Perspektive kennen lernen. Weiter möchte ich meinen Dank an Herrn Prof. Dr. Christoph Möllers richten, der mich einlud, einige rechtstheoretische Anteile der Dissertation während des fortgeschrittenen Entstehungsprozesses an seinem Lehrstuhl vorzustellen und meine Ideen hierdurch zu schärfen. Besondere Erwähnung soll an dieser Stelle auch Herr Dr. Malte Baumann finden, der mich seit Beginn der Promotionsphase durch inhaltlich kritischen – sowie auch freundschaftlichen – Austausch und die Durchsicht des Manuskripts maßgeblich unterstützt hat. Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme der Dissertation in die Schriftenreihe *Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht*. Bedanken möchte ich mich auch für die großzügige Beteiligung an den Druckkosten durch die Studienstiftung *ius vivum*, die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (*GRUR*) und den Publikationsfonds für Open-Access-Bücher der Humboldt-Universität zu Berlin, die mir die Publikation im Open Access ermöglicht haben.

Allerdings wäre diese Dissertation auch ohne die vielfach nicht-juristische Unterstützung vieler Menschen kaum möglich gewesen. Ganz herzlich danken

möchte ich: Meinem Team am Lehrstuhl in wechselnder Besetzung, mit dem ich mich zu menschlichen Herausforderungen während der Promotionsphase austauschen konnte, mit dem ich jedoch teils auch verreisen durfte. Meinen Eltern, Marianne und Roger Pravemann, sowie Birte Pravemann, die mir zeitlich stets den Rücken freigehalten haben. Meinem Bruder, Tony Pravemann, sowie Daniel Steinhaus und Dr. Felix Ritter, für die wiederkehrenden und äußerst willkommenen Ablenkungen. Und zuletzt: Meiner Tochter, Emelie Pravemann, durch die sich die Fertigstellung der Dissertation zwar verzögert hat, die in mir jedoch immer wieder die erforderliche Motivation wecken konnte, um dieses Projekt zu bewältigen. Das Buch widme ich ihr. Der Gedanke, etwas von persönlichem Wert geschaffen zu haben, das auch sie einmal in den Händen halten kann, macht den einen oder anderen Abend, an dem ich aufgrund von gedanklichen Sackgassen geflucht habe, mehr als wieder gut.

Berlin, im Mai 2025

Timm Pravemann

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
1. Teil – Einführung	1
I. Problemstellung und Ziel der Dissertation	1
II. Stand der Forschung	4
III. Gang der Untersuchung	6
2. Teil – Die Geltung von Recht	9
I. Reine Geltungsbegriffe	10
II. Gesamtbetrachtende Rechtsgeltung	12
III. Binäre Rechtsgeltung, Teilgeltung und Normakzeptanzschwelle	86
IV. Zusammenfassung – Die Geltung von Recht	95
3. Teil – Die Geltung von Urheberrecht im Internet	97
I. Keine inhaltliche Bewertung des Urheberrechts im Internet	97
II. Urheberrechtliches Prozessrecht, Kollisionsrecht und Sachrecht	98
III. Urheberrechtliche Einordnung internetbezogener Sachverhalte	109
IV. Durchsetzbarkeit von Urheberrecht im Internet	134
V. Akzeptanz von Urheberrecht im Internet	170
VI. Implikationen für die Rechtsgeltung	209
VII. Zusammenfassung – Die Geltung von Urheberrecht im Internet	212

4. Teil – Zentrale Erkenntnisse der Dissertation	215
I. Zur Geltung von Recht	215
II. Zur Geltung von Urheberrecht im Internet	218
III. Antwort auf die zentrale Forschungsfrage:	222
Literaturverzeichnis	223
Sachregister	241

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
1. Teil – Einführung	1
I. Problemstellung und Ziel der Dissertation	1
II. Stand der Forschung	4
III. Gang der Untersuchung	6
2. Teil – Die Geltung von Recht	9
I. Reine Geltungsbegriffe	10
II. Gesamtbetrachtende Rechtsgeltung	12
1. Konsequenzen und Umfang einer gesamtbetrachtenden Geltung ...	13
a) Verpflichtung und Ermächtigung	13
b) Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich	14
c) Personeller und Sachlicher Anwendungsbereich	16
d) Zwischenergebnis: Konsequenzen und Umfang	17
2. Soziales Element der Rechtsgeltung	17
a) Der Begriff der Wirksamkeit	18
b) Soziales Element als Grund der Rechtsgeltung	20
aa) Anerkennungstheorie	21
bb) Machttheorie	24
cc) Rechtsrealismus	25
dd) Social Practice	26
ee) Der Dualismus von Sein und Sollen	28
(1) Sein und Sollen	29
(2) Vom Sollen zum Sein	30
(3) Vom Sein zum Sollen	31
ff) Zwischenergebnis	33
c) Soziales Element als Bedingung der Rechtsgeltung	34
aa) Das Verhältnis von Akzeptanz, Durchsetzung und Durchsetzbarkeit	37

bb) Begriffsbestimmung: Akzeptanz einer Rechtsnorm	40
d) Zwischenergebnis: Soziales Element der Rechtsgeltung	47
3. Juristisches Element der Rechtsgeltung	47
a) Juristisches Element als Bedingung der Rechtsgeltung	47
b) Juristisches Element als Grund der Rechtsgeltung	49
aa) Die analytische Grundnorm von Kelsen	50
bb) Kelsens Dilemma vom Wollen und Sollen	52
cc) Rechtfertigung des Voraussetzens einer Grundnorm	56
dd) Vom Verwaltungsakt zur Grundnorm	59
ee) Geltungsgrund und Geltungsbedingungen einer Rechtsordnung	62
ff) Zwischenergebnis	66
c) Zwischenergebnis: Juristisches Element der Rechtsgeltung	66
4. Moralisches Element der Rechtsgeltung	67
a) Moralisches Element als Grund der Rechtsgeltung	68
b) Moralisches Element als Bedingung der Rechtsgeltung	72
c) Zwischenergebnis: Moralisches Element der Rechtsgeltung	80
5. Zusammenführung: Der holistische Geltungsbegriff	82
a) Bedingungen der Rechtsgeltung	82
b) Grund der Rechtsgeltung	84
III. Binäre Rechtsgeltung, Teilgeltung und Normakzeptanzschwelle	86
1. Rechtsgeltung als binäres System	86
2. Teilgeltung einer Norm bei verschiedenen Sachverhalten	89
3. Für den Rechtsgeltungserhalt erforderliche Normakzeptanz	90
a) Bezugspunkt und Bezugsgröße der Normakzeptanz	91
b) Bestimmung der Normakzeptanzschwelle	92
IV. Zusammenfassung – Die Geltung von Recht	95
3. Teil – Die Geltung von Urheberrecht im Internet	97
I. Keine inhaltliche Bewertung des Urheberrechts im Internet	97
II. Urheberrechtliches Prozessrecht, Kollisionsrecht und Sachrecht	98
1. Zuständigkeit	99
2. Anwendbarkeit eines bestimmten nationalen Urheberrechts	102
3. Materielle Urheberrechtsverletzung	102
a) Schutz von Inländern und Ausländern	102
b) Tatbestandsmäßige Verletzungshandlung	103
4. Weitere Ansätze	105
a) Universalitätsprinzip	105
b) CLIP-Grundregeln	106
c) Kyoto Leitlinien	107
5. Zwischenergebnis	108

<i>III. Urheberrechtliche Einordnung internetbezogener Sachverhalte</i>	109
1. Technische Grundlagen	109
2. Urheberrechtliche Bausteine	111
a) Download und Upload	111
b) Streaming	115
c) Linking und Framing	117
3. Linksammlungen	121
4. Filesharing	123
5. Stream-Ripping	126
a) Internet-Recorder	126
b) Video-Converter und Stream-Downloader	130
6. Streaming-Center	131
7. Zwischenergebnis	133
<i>IV. Durchsetzbarkeit von Urheberrecht im Internet</i>	134
1. Rechtsverfolgung gegenüber Einzelpersonen	135
a) Zugriff auf die IP bei illegalen Diensten	135
aa) Zentrale illegale Dienste	136
bb) Dezentrale illegale Dienste	137
b) Zugriff auf die IP beim ISP	138
aa) Pseudonymität und Anonymität	139
(1) VPN-Dienste	139
(2) Tor – The Onion Router (TOR)	140
bb) Vorratsdatenspeicherung	141
cc) Auskunftsanspruch gegen den ISP	145
c) Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Ausland	148
d) Zwischenergebnis	150
2. Haftung und Einbeziehung von Intermediären	150
a) Wireless LAN	151
b) Internetzugangsprovider (ISP)	155
aa) Netzsperrern	156
bb) Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)	160
c) Sharehoster als Hostprovider	161
d) Weitere Intermediäre	166
3. Zwischenergebnis	169
<i>V. Akzeptanz von Urheberrecht im Internet</i>	170
1. Der Akzeptanzbegriff im urheberrechtlichen Kontext	170
a) Begriff im öffentlichen Diskurs	170
b) Eigener Begriff	174
2. Akzeptanzgrad – Verletzeranteil der Normadressaten	175
a) Auswertung quantitativer Studien	176
b) Methodik der Normakzeptanzbestimmung	180

3.	Gründe für das Akzeptanzdefizit	183
a)	Defizitäres Unrechtempfinden	183
b)	Rechtliche Unklarheiten	187
c)	Attraktivität von legalen Angeboten im Vergleich zu illegalen Angeboten	189
d)	Zwischenergebnis	191
4.	Lösungsansätze zur Steigerung der Akzeptanz	192
a)	Aufklärung und Sensibilisierung	192
b)	Legalisierung urheberrechtsverletzenden Verhaltens	198
c)	Unterbindung illegaler Inhalte	202
d)	Steigerung der Attraktivität legaler Angebote	205
e)	Zwischenergebnis	208
VI.	<i>Implikationen für die Rechtsgeltung</i>	209
1.	Teilgeltung urheberrechtlicher Normen	209
2.	Antwort auf die zentrale Forschungsfrage	211
VII.	<i>Zusammenfassung – Die Geltung von Urheberrecht im Internet</i>	212
4. Teil –	Zentrale Erkenntnisse der Dissertation	215
I.	<i>Zur Geltung von Recht</i>	215
II.	<i>Zur Geltung von Urheberrecht im Internet</i>	218
III.	<i>Antwort auf die zentrale Forschungsfrage:</i>	222
	Literaturverzeichnis	223
	Sachregister	241

1. Teil – Einführung

I. Problemstellung und Ziel der Dissertation

Urheber- und Leistungsschutzrechte besitzen auch im Internet ihre Gültigkeit.¹ Diese Prämisse wird in der einschlägigen Literatur nicht wirklich in Frage gestellt. Teilweise wird zwar von einem „partiell rechtsfolgenfreien bzw. vollzugsfreien Raum“² im Internet gesprochen. Allerdings wird im nächsten Schritt versäumt zu erläutern, was genau eine solche Rechtsfolgenfreiheit von Normen womöglich für dieselben bedeutet. Dies dürfte unter anderem dem Umstand geschuldet sein, dass rechtstheoretische Grundlagen und Rechtsrealität einander entfremdet sind. Denn vor allem Rechtsanwender müssen sich lediglich die Frage stellen, ob sie eine bestimmte Norm zu berücksichtigen haben, ob eine Norm also in diesem Sinne *gilt*. Was Rechtsgeltung genau ist, bleibt dagegen – aus praktischer Perspektive nachvollziehbar – unbeachtet. Anliegen des Verfassers ist es, auf übergeordneter Ebene darzulegen, dass und wie sich Rechtsgrundlagen und Rechtsrealität miteinander verbinden lassen, indem die genannte Prämisse auf den Prüfstand gestellt wird.

Urheberrechtlich geschützte (Medien-)Inhalte sind im Internet vielfach auch ohne Willen der jeweiligen Rechteinhaber „kostenlos“ verfügbar. Derartige illegale Angebote werden von Internetnutzern, welche sich der Rechtsverletzungen dabei in den meisten Fällen sogar bewusst sind, in erheblichem Umfang ausgenutzt und bedeuten für die Rechteinhaber monetär deutlich spürbare Folgen.³ Dieses Phänomen wird oftmals auch als „Internetpiraterie“ bezeichnet.⁴ Im

¹ So explizit *Hofmann*, GRUR 2019, 1219, 1220 f.

² *Seifert*, Das Recht der Domainnamen (2003), S. 27 Fn. 1.

³ Der Umfang ist mit weltweit knapp 230 Milliarden jährlichen Aufrufen entsprechender urheberrechtsverletzender Webseiten enorm, *Chatterly*, MUSO 2023 Piracy by Industry Data Review, S. 3. Sie führt zu erheblichen finanziellen Einbußen auf Seiten der Rechteinhaber. So wird allein der Gewinnverlust im Rahmen von Video-Content jährlich auf etwa 75 Milliarden US-Dollar geschätzt – Tendenz steigend, *Firth et al.*, Video Content Piracy (2023), S. 1. Darüber hinaus ist hiermit auch ein erheblicher Verlust von Arbeitsplätzen verbunden, *Blackburn/Eisenach/Harrison Jr.*, Impact of Digital Video Piracy on the U.S. Economy (2019), S. 15. *Rehbinder*, ZUM 2013, 241, 241, konstatierte schon vor über zehn Jahren, dass das illegale Angebot von urheberrechtlich geschützten Gütern im Netz ein für einen Rechtsstaat grundsätzlich nicht hinnehmbares und ein insbesondere für die Kulturwirtschaft „bedrohliches“ Ausmaß angenommen habe.

⁴ Zum diesem Begriff etwa *Houareau*, in: Moser/Scheuermann/Drücke, Handbuch der Musikwirtschaft, § 52 Rn. 14, aber siehe auch 3. Teil – III Fn. 73.

Internet scheint das Unrechtsempfinden im Vergleich zu Delikten in der analogen Welt allgemein besonders niedrig. Da viele urheberrechtliche Schutzgegenstände typischerweise bereits in digitaler Form vorliegen oder jedenfalls digitalisiert⁵ werden können, sind die Zugriffshürden vergleichsweise leicht zu überwinden. Obgleich das Phänomen bereits um die Jahrtausendwende in Erscheinung trat, verliert es auch heute nicht an Aktualität. Ganz im Gegenteil entwickeln sich ältere sowie auch ganz neue Erscheinungsformen – z. B. *IPTV* oder *Streaming-Center* – stetig fort und passen sich mitunter an die jeweils aktuelle Rechtslage an.⁶ Gleichzeitig ist aus empirischer Perspektive festzustellen, dass sich derartige Verletzungen nicht auf dem Rückzug befinden, sondern in einigen Staaten der Welt in den letzten Jahren sogar zunehmen.⁷

Da vor allem die massenhaften Urheberrechtsverletzungen durch viele einzelne Internetnutzer oftmals nicht verfolgt werden können, wird das Urheberrecht im Anwendungsbereich des Internets vor erhebliche Probleme gestellt. Aufgrund des bestehenden Sanktionsdefizits schillert im urheberrechtlichen Kontext der Begriff der *Durchsetzbarkeit* des Rechts. So wurde zur Zeit der ersten Online-Tauschbörsen für Musik wie z. B. *Napster* sogar pathetisch postuliert, dass man das Urheberrecht mangels Durchsetzbarkeit in der bestehenden Form direkt „aufgeben“⁸ müsse. Tatsächlich bestehen nicht nur dieselben Durchsetzbarkeitsprobleme auch heute noch fort, sondern es sind vielmehr weitere hinzugekommen. In einem anderen Kontext sieht sich das Urheberrecht jüngst auch mit einer ganz neuen und andersartigen Durchsetzbarkeitsproblematik konfrontiert: So ist beim Training von bestimmten KI-Modellen in vielen Fällen kaum nachvollziehbar, welche urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten verwendet worden sind.⁹ Dies soll allerdings einer anderen Abhandlung vorbehalten bleiben, da der

⁵ Zur Entwicklung und grundsätzlichen Bedeutung der Digitalisierung für das Urheberrecht etwa *Wiebe*, in: FS 50 Jahre UrhG (2015), S. 183 ff.

⁶ Im Detail 3. Teil – III.

⁷ Siehe hierzu die Metaauswertung der quantitativ empirischen Studien aus den letzten Jahren in 3. Teil – V.2.a). Es ist durchaus bezeichnend, dass das Phänomen auch aktuell noch statistisch untersucht wird.

⁸ So jedenfalls das Fazit nach der Jahrestagung der DGRI aus dem Jahre 2000 von *Gerber*, Wege aus dem digitalen Abseits, C't 2000, S. 141; siehe auch *Smiers*, Süddeutsche Zeitung vom 29.05.2007, S. 12: „Man muss blind sein, um nicht zu merken, dass die Tage des Urheberrechts gezählt sind. Selbst die massive Kriminalisierung von Schwarzbrennern und anderen Nutzern künstlerischen Materials ist wirkungslos.“, zitiert nach *Bischoffshausen*, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist (2013), S. 26 Fn. 21.

⁹ Insoweit ist beispielsweise fraglich, ob die die Pflicht der Zusammenfassung der für Training verwendeten Inhalte nach Art. 53 Abs. 1 lit. d) KI-VO im Einzelfall nicht ein „zahnloser Tiger“ bleibt, wenn sich gar nicht überprüfen lässt, welche Daten tatsächlich verwendet wurden – „Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz“. Zwar gibt es technische Ansätze, urheberrechtliche Inhalte technisch so auszugestalten, dass man sie wiederauffinden kann, wenn sie als Trainingsdaten verwendet wurden, jedoch sind etwa sog. „Copyright Traps“ noch nicht ausgereift. Siehe hierzu *Meeus et al.*, Copyright Traps for

urheberrechtliche Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Dissertation insbesondere die massenhaften Einzelverletzungen sind.

Neben den Diskussionen um die Durchsetzbarkeit werden aus anderer Stoßrichtung zudem immer wieder Stimmen laut, die das Urheberrecht in einer *Akzeptanzkrise*¹⁰ sehen.¹¹ Tatsächlich ist es alles andere als eindeutig, unter welchen Umständen davon gesprochen werden kann, dass fehlende Akzeptanz eine kritische Schwelle überschritten hätte. Es ist im öffentlichen Diskurs nicht einmal unmittelbar ersichtlich, was mit der *Akzeptanz des Urheberrechts* überhaupt gemeint ist. Weil das Urheberrecht allerdings im Alltag auch für unzählige Einzelpersonen eine Rolle spielt, ist vorab jedenfalls festzuhalten, dass es speziell von Seiten der Internetnutzer auf Akzeptanz angewiesen ist. Deren empirisches Verhalten soll insoweit verstärkt in den Blick genommen werden.

Ziel dieser Dissertation ist es, zu beantworten, wie genau die Begriffe der Akzeptanz und Durchsetzbarkeit von Recht zu verstehen sind, inwieweit es dem Urheberrecht speziell mit Blick auf die massenhaften Einzelverletzungen tatsächlich hieran mangelt und ob sich dies auf dessen Rechtsgeltung auswirkt. So könnte man behaupten, dass das Recht zumindest partiell seine Geltung verliert, wenn es denn in bestimmten Sachverhaltskonstellationen nicht mehr akzeptiert würde bzw. durchgesetzt werden könnte.¹² Unter Berücksichtigung der Implikationen einer solchen Behauptung sollen entsprechende Maßstäbe der Rechtsgeltung konkret definiert und diese im Anschluss auf die vorgestellte Problematik im Urheberrecht angewendet werden.

Im Ergebnis soll die Frage beantwortet werden können, ob und inwieweit das Urheberrecht im Internet seine Rechtsgeltung verloren hat oder nicht. Dagegen kommt es dem Verfasser nicht auf eine inhaltliche Bewertung der Normen des Urheberrechts in ökonomischer, gesellschaftspolitischer, sozialer oder ethischer

Large Language Models (2024), S. 1 ff.; zu diesem Themenkomplex auch *Schack*, NJW 2024, 113.

¹⁰ Legitimationskrisen können soziologisch auch als Akzeptanzkrisen analysiert werden, Lucke, *Akzeptanz* (1995), S. 403, dazu auch grundsätzlich zur Akzeptanz S. 38: „Bei der ‚Akzeptanz‘ handelt es sich um einen hoch brisanten Begriff der politischen, der Rechts- und Alltagssprache sowie der Kultur eines Landes, in dem sich Fragen nach den Ursachen, [...] Erscheinungsformen und Folgen [...] [gesellschaftlicher] Entwicklungen nicht mehr nur als begriffliches oder rein sprachliches Akzeptanzproblem stellen.“

¹¹ Siehe etwa *Bischoffshausen*, OdW 2015, 179, 184; *ders.*, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist (2013), S. 25 ff.; *Völtz*, Die Werkwiedergabe im Web 2.0 (2011), S. 226. *Jochimsen et al.*, Positionspapier der Bundestagsfraktion DIE LINKE, S. 1; *Kuhlen*, Die Transformation der Informationsmärkte in Richtung Nutzungsfreiheit (2020), S. 1; in Bezug auf das gesamte geistige Eigentum *Deppenheuer/Peifer*, Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? (2008), S. 18 f.; als Legitimationskrise umschreibend *Hansen*, Warum Urheberrecht? (2009), S. 2, insbesondere S. 74 f.

¹² Diese Frage anreißend *Hansen*, Warum Urheberrecht? (2009), S. 75: „Die massenhafte, nahezu alltägliche Verweigerung der Normbefolgung, dieses ausgeprägte soziale Verhaltensmuster einer breiten Mehrheit *kann nicht ohne Rückwirkung auf die Norm* und ihre Legitimität bleiben.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Hinsicht an. Im Zentrum steht die Frage, ob das Urheberrecht im Internet *gilt*, und nicht, ob bzw. wie es gelten *sollte*. In diesem Sinne ist die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit deskriptiv und nicht normativ gewählt. Da das Internet aufgrund seiner räumlichen Ungebundenheit auch andere Rechtsgebiete vor ähnliche Probleme stellt, soll diese Dissertation ebenso für jene als Denkanstoß dienen können.

II. Stand der Forschung

Zur *Rechtsgeltung* in all ihren Facetten ist weltweit – und sogar über mehrere Jahrhunderte hinweg – ein umfangreicher Fundus an Literatur veröffentlicht worden und auch heute noch ist die Rechtswissenschaft von diesem Grundbaustein ihrer selbst fasziniert.¹³ Man könnte also meinen, alles Wichtige sei bereits gesagt worden oder werde nur in bloßen Variationen wiederholt. Bei einem genaueren Blick zeigt sich, dass sich die Rechtstheorie zu diesem Thema auch heutzutage noch in kleinen Schritten fortentwickelt, jedoch in der Regel ohne praktischen Bezug oder praktische Bedeutung¹⁴ bei sich selbst verweilt. Es fehlt an

¹³ Siehe vor allem, aber nicht abschließend *Welcker*, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe (1813), S. 80 ff.; *Jhering*, Der Zweck im Recht (1877); *Zitelmann*, AcP 66 (1883), 323, 323 ff.; *Bierling*, Juristische Prinzipienlehre (1894), S. 40 ff.; *Mayer*, Rechtsnormen und Kulturnormen (1903); *Klein*, Die psychischen Quellen des Rechtsgehorsams und der Rechtsgeltung (1912); *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (1914); *Husserl*, Rechtskraft und Rechtsgeltung (1925); *Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz (1925), S. 63; *Wolff*, ARSP 1926, 243, 243 ff.; *Larenz*, Das Problem der Rechtsgeltung (1929); *Fuchs*, Die Rechtsgeltung (1933); *Emge*, Einführung in die Rechtsphilosophie (1955), S. 319 f.; *Castberg*, Problems of legal philosophy (1957), S. 44; *Kelsen*, Reine Rechtslehre (1960); *Klug*, Rechtslücke und Rechtsgeltung, in: FS Nipperdey (1965); *Welzel*, An den Grenzen des Rechts (1966); *Schreiber*, Die Geltung von Rechtsnormen (1966); *Kelsen*, in: Die Wiener rechtstheoretische Schule (1968), S. 1417 ff.; *Garrn*, ARSP 1969, 161, 161 ff.; *Engisch*, Auf der Suche nach der Gerechtigkeit (1971), S. 70, 76 ff.; *Ryffel*, Rechtssoziologie (1974), S. 246 f.; *Henkel*, Einführung in die Rechtsphilosophie (1977), S. 543 ff.; *Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung (1977); *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1979), S. 235 ff.; *Otte*, in: FS Gmür (1983), S. 359 ff.; *Neumann*, in: Gegenkultur und Recht (1985), S. 21 ff.; *Verdross*, in: Recht und Moral (1987), S. 42 ff.; *Hoerster*, in: Recht und Moral (1987), S. 11 ff.; *Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik (1988), S. 487; *Rehbinder*, Rechtssoziologie (1989); *Hart*, The Concept Of Law (1993); *Habermas*, Faktizität und Geltung (1994); *Krawietz*, in: Recht und Ideologie (1996), S. 104 ff.; *Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen (1997); *Lippold*, Rechtstheorie 1998, 463, 463 ff.; *Raz*, The Authority of Law (2002); *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts (2002); *Radbruch*, Rechtsphilosophie (2003), S. 78 ff.; *Austin/Campbell*, Lectures on jurisprudence or the philosophy of positive law (2005); *Yoon*, Rechtsgeltung und Anerkennung (2009); *Meyer*, Juristische Geltung als Verbindlichkeit (2011); *Jestaedt*, JZ 2013, 1009, 1009 ff.; *Wittreck*, Geltung und Anerkennung von Recht (2014); *Auer*, RW 2017, 45, 45 ff.; *Gosepath*, in: Genesis und Geltung (2018), S. 207 ff.; *Messner*, Das Naturrecht (2018); *Ross*, On Law and Justice (2019). Im Übrigen siehe die Aufbereitung der Literatur im 2. Teil – I sowie im 2. Teil – II.

¹⁴ Zur Diskussion um die Begründung der Rechtsgeltung schreibt vor mehr als einem

konkreten Maßstäben zur Rechtsgeltung, unter die man mit Blick auf eine beliebige Norm auf Basis empirischer Untersuchungen subsumieren könnte. Hieran knüpft die Dissertation auf Ebene der Rechtsgrundlagen an. Es soll nicht das „Rad neu erfunden“, sondern unter Rückgriff auf viele große Denker eine auch praktisch anwendbare rechtstheoretische Grundlage zur Frage der Rechtsgeltung entwickelt werden.

Im Vergleich zur rechtstheoretischen Literatur ist ein weitaus größerer Anteil der Veröffentlichungen zu Urheberrechtsverletzungen im Internet aufgrund der stetigen technischen und urheberrechtlichen Entwicklungen wieder obsolet geworden. Daher soll diese Literatur nicht von ihrem Beginn an aufbereitet, sondern vielmehr der hier relevante Status quo¹⁵ dargestellt werden. Das Phänomen der massenhaften Einzelverletzungen wurde – und wird auch heute noch – darüber hinaus empirisch quantitativ und qualitativ durch Studien untersucht.¹⁶ Die Auswertung dieser Veröffentlichungen dient im Rahmen dieser Dissertation dem

Jahrhundert bereits *Zitelmann*, AcP 66 (1883), 323, 452: „[...] auch wird hier niemals eine Theorie von so einleuchtender Gewißheit aufgestellt werden können, daß sie überall gleichmäßig als richtig anerkannt werden würde. Man müßte hierüber ganz untröstlich sein, wenn nicht die Frage nach der Ursache der Geltung [...] für die nächsten praktischen Zwecke gleichgültig wäre. Die Welt geht darum nicht aus den Fugen, weil die Philosophen darüber uneinig sind, woher die Naturgesetze gelten; und so erklärt es sich auch, daß die Rechtsordnung besteht und doch gestritten wird, woher ihre Geltung rührt.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

¹⁵ Hierzu siehe 3. Teil – III sowie 3. Teil – II.

¹⁶ Siehe zu den quantitativ empirischen Studien absteigend chronologisch vor allem EU-IPO, *European Citizens and Intellectual Property: Perception, Awareness and Behavior* (2023); *Creative Content Australia*, *Australian Piracy Behaviours And Attitude* (2023); *Australian Government*, *Consumer Survey on Online Copyright Infringement 2023*; *Mediavision*, *Insight Nordic Piracy*, Spring 2023; *FAPAV*, *Industria Dei Contenuti*, *Consumi Culturali E Comportamenti Illeciti* (2023); *Dansk Erhverv*, *Danskernes tilgang til streaming og download af ulovligt indhold* (2023); *EU IPO*, *Intellectual Property and Youth Scoreboard 2022*; *ARCOM*, *L'essentiel* October 2022 #3; *UKIPO*, *Online Copyright Infringement Tracker* (2022); *Harhoff et al.*, *Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet durch deutsche Verbraucher* (2017); *Poort et al.*, *Telecommunications Policy* 38 (2014); *Bundesverband Musikindustrie*, *Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2012*. Im Einzelnen 3. Teil – V.2.a). Zur weiteren auch analysierenden (rechts)soziologischen Literatur siehe insbesondere *Danaher et al.*, *The Impact of Online Piracy Website Blocking on Legal Media Consumption* (2024); *Rajavil/Danaher/Newby*, *Price, Piracy, and Search: Which Pirates Respond to Changes in the Legal Price?* (2024); *Lu/Rajavil/Dinner*, *Marketing Science* (40:3), 1, 1 ff.; *Hughes/Smith*, *Columbia Journal of Law & the Arts* (2024), 166, 166 ff.; *Ma et al.*, *Information Systems Research* 25 (3), 590, 590 ff.; *Sivan/Smith/Telang*, *MIS Quarterly* 43 (4) (2019), 1143, 1143 ff.; *Aguiar/Claussen/Peukert*, *Information Systems Research* 29 (3) (2018); *Danaher/Smith*, *International Journal of Industrial Organization* 33 (2014), 1, 1 ff.; *Poort et al.*, *Telecommunications Policy* 38 (2014), 383, 383 ff.; *Danaher et al.*, *Converting Pirates without Cannibalizing Purchasers: The Impact of Digital Distribution on Physical Sales and Internet Piracy* (2010); *Böhle/Orwat*, in: *The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy* (2006); *Garon*, 88 *Cornell L. Rev.* (2003), 1278, 1278 ff.; *Logsdon/Thompson/Reid*, *Journal of Business Ethics* 13 (1994), 849, 849 ff.

Zweck, die Brücke zum rechtstheoretischen Maßstab schlagen zu können. Das Internet und speziell das *Urheberrecht im Internet* ist wiederum von der Rechtstheorie bisher nur teilweise¹⁷, aber jedenfalls nicht mit dem vorliegenden Ansatz untersucht worden. Im Ergebnis möchte die Dissertation an dem Verbindungsstück zwischen Rechtsgrundlagen und Rechtsrealität einen wissenschaftlichen Beitrag leisten können.

III. Gang der Untersuchung

Die Dissertation ist im Kern zweigeteilt. Um sinnvolle Aussagen darüber treffen zu können, ob eine bestimmte Rechtsnorm gilt oder nicht, widmet sich der Grundlagenteil umfassend dem Konzept der Rechtsgeltung. Dieser hoch abstrakte Themenkomplex entbehrt – nicht zuletzt auch auf Grund seiner betagten Diskussion – der Übersichtlichkeit, sodass zuerst eine systematische Darstellung der verschiedenen Rechtsgeltungsbegriffe sowie der insoweit verwendeten Termini erarbeitet wird. Es werden insbesondere die drei zentralen *Elemente* der Rechtsgeltung (soziales, juristisches und moralisches Element) analysiert und deren Interdependenzen untersucht. Mit Blick auf den thematischen Anlass dieser Arbeit wird bereits in diesem Teil ein Untersuchungsschwerpunkt auf die Begriffe der Akzeptanz und Durchsetzbarkeit und deren Verhältnis zur Rechtsgeltung gelegt. Der Grundlagenteil gipfelt in der Definition eines eigenen, vollumfänglichen Ansatzes von Rechtsgeltung. Um dem selbst gesetzten Anspruch der praktischen Anwendbarkeit dieses Ansatzes gerecht werden zu können, werden weitere normtheoretische Erwägungen angestellt, erst mithilfe derer tatsächlich eine Subsumtionsbasis möglich wird. Insoweit ist auch zu klären, ob und in welchen Fällen es auf eine quantifizierbare und festzulegende Schwelle der Akzeptanz ankommt. Zuletzt wird auch diskutiert, ob es sich bei der Rechtsgeltung um ein binäres oder ein graduelles Konzept handelt, ob sie also in jedem Einzelfall stets bejaht oder verneint werden kann.

¹⁷ Explizit unter Berücksichtigung von Fragen zur Rechtsgeltung etwa Schröder, Rechtstheorie 2008, 231, 231 ff. oder Hoheisel-Gruler, in: Handbuch Cyberkriminalologie 1 (2023), S. 701 ff.; das Problem der Rechtsgeltung konkret mit Bezug zum Urheberrecht zumindest aufgreifend Verband der unabhängigen Musikunternehmen VUT e. V., Rechtsgeltung auch im Internet !?, aufgegriffen im Dritten Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ – Urheberrecht, BT-Drs. 17/7899, S. 104, oder Karl, Urheberrechtliche Ansprüche müssen im Internet durchsetzbar sein, <https://irights.info/artikel/reinher-karl-urheberrechtliche-ansprache-müssen-im-internet-durchsetzbar-sein/7055>, zuletzt abgerufen am 19.03.2025. Mit Blick auf eine „Internetverfassung“ siehe Fischer-Lescano, JZ 2014, 965, 965 ff.; ähnlich Teubner, ZaöRV 2003, 1, 1 ff.; oder in diesem Zusammenhang auch Barlow, A Declaration of the Independence of Cyberspace (1996). Zur noch einmal anders gelagerten Frage der Rechtsgeltung in virtuellen Welten (etwa von Computerspielen) siehe ansatzweise Büchner, Die rechtlichen Grundlagen der Übertragung virtueller Güter (2011), S. 35 ff.

Der nächste große Teil dieser Dissertation setzt auf dem erarbeiteten rechtstheoretischen Fundament auf und untersucht die Frage nach der *Rechtsgeltung des Urheberrechts im Internet*. Zunächst wird inhaltlich das einschlägige internationale Privatrecht erörtert, das speziell sowohl für das Internet als auch das Urheberrecht eine wichtige Rolle einnimmt. Sodann wird ein detaillierter Einblick in diverse urheberrechtliche, verletzungsgeneigte Sachverhaltskonstellationen gegeben, um Strukturen dahinter sichtbar machen zu können. Für die Einordnung und Durchdringung gewisser urheberrechtlicher Fragestellungen ist es erforderlich, auch die technischen Zusammenhänge inhaltlich aufzubereiten. Es folgt eine Bestandsaufnahme derjenigen faktischen und rechtlichen Probleme, die sich für die Durchsetzbarkeit des Urheberrechts stellen. Anschließend wird die Begrifflichkeit der Akzeptanz des Urheberrechts in ihrem öffentlichen Diskurs analysiert. Wenn im Grundlagenteil dieser Dissertation eine für die Rechtsgeltung erforderliche Schwelle der Akzeptanz definiert werden kann, stellt sich mit Blick auf den Anwendungsfall der massenhaften Einzelverletzungen im Urheberrecht die Frage, ob und in welchen Fällen diese Schwelle über- bzw. unterschritten wird. Um dementsprechend feststellen zu können, inwieweit die Geltung des Urheberrechts im Internet in Frage steht, ist letztlich die Auswertung empirischer Studien zum Nutzerverhalten notwendig. Hierbei werden aus sozialwissenschaftlich-methodologischer Perspektive auch pragmatische Leitlinien für zukünftige empirische Studienzenerhebungen erarbeitet. Darüber hinaus werden die zu Grunde liegenden Kernprobleme für das Urheberrecht isoliert und mit theoretischen, empirisch konzeptionell wirksamen und auch ganz konkreten Lösungsansätzen adressiert.

2. Teil – Die Geltung von Recht

Der Begriff der *Rechtsgeltung* kann abstrakt verstanden werden als die spezifische Existenz einer Norm.¹ Der Satz „Recht gilt, wenn X gegeben ist.“ beschreibt einen gesamtbetrachtenden Geltungsbegriff und enthält wie auch die typisch juristische konditionale Strukturierung einer Rechtsnorm einen Tatbestand und eine (Rechts-)Folge.² Beide Bestandteile sind unabhängig voneinander zu betrachten. Aus der bloßen formallogischen Verknüpfung dieses Konditionalverhältnisses können weder inhaltliche Rückschlüsse vom Tatbestand auf die Rechtsfolge noch umgekehrt gezogen werden.³ Hinsichtlich der Frage nach einem Geltungsbegriff ist entsprechend zwischen den *Bedingungen* (dem Tatbestand) für die Geltung, den *Konsequenzen* (die Rechtsfolge) von Geltung und – ebenso wichtig sowie hochumstritten – dem *Grund* für Rechtsgeltung zu unterscheiden. Erst der Grund der Rechtsgeltung ermöglicht, im Wege der konditionalen Verknüpfung von dem Vorliegen der Bedingungen auf die Konsequenzen schließen zu dürfen. Hinter dem Grund für die Geltung verbirgt sich dabei nichts weniger als die Begründung für die objektive⁴ *Verbindlichkeit* einer Norm, also die Frage, warum Recht überhaupt *verpflichtet*,⁵ was Verbindlichkeit an sich ist.

¹ *Kelsen*, Reine Rechtslehre (1960), S. 9; *Husserl*, Rechtskraft und Rechtsgeltung (1925), S. 1, 8, versteht unter Rechtsgeltung „die Seinsform des Rechtes“ bzw. ein „Sein eigener Art“; *Fuchs*, Die Rechtsgeltung (1933), S. 33, in Auseinandersetzung mit *Husserl*: „Daß ein Rechtsatz gilt, bedeutet, daß eine Norm in spezifischer Weise existiert, daß die Handlungen der Normbetroffenen nach ihr beurteilt werden können und daß es nicht oder nicht ohne weiteres möglich ist, die Norm ihrer Existenz zu berauben.“; *Larenz*, Das Problem der Rechtsgeltung (1929), S. 5, ordnet Rechtsgeltung als „Merkmal“ einer Rechtsnorm ein; *Schreiber*, Die Geltung von Rechtsnormen (1966), S. 48, spricht insoweit auch von der „Eigenschaft“ einer Rechtsnorm; Zum historischen Aufkommen der Rechtsgeltungsfrage siehe *Auer*, RW 2017, 45, 49 f., m. w. N.

² *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1979), S. 235 ff., spricht bei diesem Verhältnis von „Geltungsanordnung“.

³ Dies wird umso mehr ersichtlich, wenn man etwa einen Vergleich zur die zivilrechtliche Deliktsnorm des § 823 I BGB bemüht. Wer ein dort benanntes Recht verletzt, ist zum Schadenersatz verpflichtet, er soll Schadenersatz leisten. Sowohl über die verletzungsfähigen Rechte im Rahmen des Tatbestands als auch über die Rechtsfolge der Schadenersatzpflicht sind inhaltliche Einlassungen möglich, ohne notwendigerweise auf den anderen Teil eingehen zu müssen.

⁴ „Objektiv“ im Sinne einer Abgrenzung zu einem individuellen, also subjektiven, Gefühl des verpflichtet Seins, *Lippold*, Rechtstheorie 1998, 463, 470 f.

⁵ *Kelsen*, in: Die Wiener rechtstheoretische Schule (1968), S. 1417 ff.; *Henkel*, Einführung in die Rechtsphilosophie (1977), S. 554.

Vor allem ist die Differenzierung zwischen Bedingungen und Grund der Rechtsgeltung erforderlich, um in den etlichen Abhandlungen zur Rechtsgeltung einen systematischen Überblick gewinnen zu können. Diese Unterscheidung findet sich bei einigen Autoren – prominent etwa bei *Kelsen*⁶ – wieder, wird allerdings nicht von allen vorgenommen oder durchgehalten, was mitunter zur Vermischung der beiden Diskussionen geführt hat. Eine saubere Trennung ist daher geboten.

Grundsätzlich sind auch die Fragestellungen „Was *ist* Recht?“ und „Wann *gilt* Recht?“ voneinander zu trennen.⁷ Denn wenn Recht gelten kann, ist auch möglich, dass Recht nicht (mehr) gilt.⁸ Unabhängig davon, ob es sich dabei um einen inhaltlichen Unterschied oder nur eine sprachliche Feinheit handelt, sind beide Fragen in den entscheidenden Punkten stark miteinander verwoben.⁹ Ob beispielsweise Recht überhaupt nur dann Recht ist, wenn es moralischen Ansprüchen genügt, oder ob Recht nur gilt, wenn es moralischen Ansprüchen genügt, beschreibt in Kern dasselbe Problem in einem anderen Gewand. Es wäre insoweit zwar verfehlt, die Diskussionen um die Definitionen des Rechts und der Rechtsgeltung insgesamt gleichzusetzen. Auf Grund der Fragestellung dieser Dissertation werden die noch zu diskutierenden Probleme allerdings im Folgenden als Teil der Geltungsfrage behandelt. Der Fokus liegt auf dem „Wann *gilt* Recht?“. Untersuchungsschwerpunkt ist zudem primär die Geltung von einzelnen Normen in einer Rechtsordnung und nur sekundär die Geltung von Rechtsordnungen in ihrer Gesamtheit.

I. Reine Geltungsbegriffe

Üblicherweise wird der Begriff des Rechts über die drei Elemente der sozialen Wirksamkeit, der ordnungsgemäßen Gesetztheit und der inhaltlichen Richtigkeit definiert; insoweit gibt es drei entsprechende Geltungsbegriffe: Man spricht im Rahmen dieser Dreiteilung etwa von der *faktischen*, *juristischen* und *moralischen* Geltung des Rechts.¹⁰

⁶ Siehe ausdrücklich etwa *Kelsen*, Reine Rechtslehre (1960), S. 208: „[Die Wirksamkeit] ist, wie die Reine Rechtslehre betont, Bedingung, nicht Grund der Geltung.“

⁷ Zur Frage, wann dies sinnvoll ist und wann nicht, siehe *Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen (1997), S. 32 ff.

⁸ *Fuchs*, Die Rechtsgeltung (1933), S. 10 f.; *Stammler*, Theorie der Rechtswissenschaft (1911), S. 131; *Alexy*, Theorie der Grundrechte (2006), S. 47; A. A. *Larenz*, Das Problem der Rechtsgeltung (1929), S. 6; *Ryffel*, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie (1969), S. 371 f., sieht geltendes Recht als Pleonasmus an: „(...) die Geltung des Rechts ist nicht etwas, das nachträglich zum Recht hinzukäme“; ähnlich *Binder*, Rechtsbegriff und Rechtsidee (1915), S. 64: „Etwas ist Recht und etwas gilt als Recht sind identische Urteile.“; *Raz*, The Authority of Law (2002), S. 146.

⁹ So auch *Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen (1997), S. 15.

¹⁰ *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts (2002), S. 139; *Radbruch*, Rechtsphilosophie (2003), S. 78 ff., spricht von der „juristischen, historisch soziologischen und philosophischen

Sachregister

- Abmahnung, urheberrechtliche ~ 101, 138, 152, 155, 171
- Abrufbarkeit von Webseiten, ~ bestimmungsgemäße 100, 104
- Access-Provider 155 f., 167 f., *siehe auch* Internet Service Provider (ISP)
- Adressat einer Norm *siehe* Normadressat
- Akzeptanz
- ~ einer Norm, *siehe* Normakzeptanz
 - ~ von Urheberrecht im Internet 170–209
 - ~krise 171–174 *siehe auch* Akzeptanz von Urheberrecht im Internet
- Anerkennung *siehe* Akzeptanz
- Anerkennungsregel 27
- Anerkennungstheorie 20–24, 42, 50, 89
- Anonymität 114, 139–142, 154
- Arbeitsspeicher 112
- Attraktivität urheberrechtlicher Angebots 189–191, 205–208
- Auskunftsanspruch
- gegen Hostprovider 136, 150
 - gegen ISPs 141, 145–147
- Auslandsgeltung *siehe* Geltungsbereich, räumlicher
- Ausnahmeklausel 78
- Bagatelle 172, 185
- Beamter 13, 16
- Befolgung einer Norm 19, 35 f., 41–44, 173, *siehe auch* Normakzeptanz; Wirksamkeit
- Binarität der Rechtsgeltung *siehe* Rechtsgeltung, binäre
- Bulletin-Board *siehe* Web-Forum
- Bundesnetzagentur 160 f., *siehe auch* Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)
- Bundles *siehe* Streaming-Center
- Cache-Speicher 112
- Content Delivery Network (CDN) 110, 168
- Conversion effect* 203, 205
- Copyright Traps 1
- Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) 121, 160 f., 194, 204
- CLIP-Principles* 106 f.
- Darknet 141
- Deduplizierungstechnik 128
- Demand-side anti-piracy strategies* 192
- Desuetudo* 34, 37–40, *siehe auch* Gewohnheitsrecht
- Derogation 34, 37, 48
- Digital Rights Management (DRM) 207 f.
- Digital-Services-Act (DSA) 152–155, 166
- Dilemma vom Wollen und Sollen 52–56
- Direct download link* (DDL) 114, 121, *siehe auch* Linking
- Diskriminierungsverbot 103
- DNS-Resolver 111, 166 f.
- DNS-Sperren *siehe* Netzsperrern
- Domain-Name-System (DNS), technische Grundlagen des ~ 110 f.
- Download 111–115, 125, 137 f., 184 f.
- Doppelfunktionalität der Zuständigkeitsvorschriften 99
- Doppeltrelevante Tatsache 101
- Drittauskunftsanspruch, selbstständiger *siehe* Auskunftsanspruch gegen ISPs
- Dualismus vom Sein und Sollen 20, 28–33, 37
- Dunkelziffer 37
- Durchsetzbarkeit
- ~ von Recht 19, 38 f., 82 f., 134, *siehe auch* Wirksamkeit

- ~ von Urheberrecht im Internet 134–170, 211 f.
- Durchsetzung 19, 26, 35 f., 82 f., *siehe auch* Wirksamkeit
- ~quote 38

Effektivitätsquote *siehe* Wirksamkeitsgrad, sozialer

Empirie *siehe* Studien

Ermächtigung des Rechts 13 f., 39, 87

Ethernet 109

Evaluation von Gesetzen 88

Existenzielle Geltung 29

Exekutivorgane 64

Exequatur 149 f.

Faktizität, Minimum an ~ 36

Faktizität und Geltung 12

Fehlschluss vom Sein zum Sollen 24, 28, 31, 66, 84

Filehoster *siehe* Sharehoster

Filesharing 123–126

Filler-Fragen 182

Fliegender Gerichtsstand 101, *siehe auch* Zuständigkeit der Gerichte

Framing 117–121, *siehe auch* Linking

Fremdenrecht im Urheberrecht 102 f.

Geboten Sein *siehe* Verpflichtung

Gehorsam 24, 68

Geltung von Recht *siehe* Rechtsgeltung

Geltungsbereich von Recht

– räumlicher ~ 14 f.

– zeitlicher ~ 14 f.

Geltungskette 59–62, 84–86

Geoblocking 100, 139

Gerichtliche Entscheidung, Anerkennung und Vollstreckung im Ausland 148–150, 166

Gerichtsstand *siehe* Zuständigkeit der Gerichte

Gerichtszuständigkeit *siehe* Zuständigkeit der Gerichte

Gewinnerzielungsabsicht 120, 122

Gewohnheitsrecht 32, 37, 146

Grundnorm

– analytische ~ 27, 50–67, 84–86

– normative ~ 68

Gültigkeit von Recht *siehe* Rechtsgeltung

Haftungsprivileg

– ~ von Hostprovidern 163 f., 166 f.

– ~ von WLAN-Betreibern 152 f., 166 f.

Herkunftslandprinzip 106

Herrschaftsgebiet *siehe* Geltungsbereich, räumlicher

Hostprovider 136, 148, 151, 159, 161–167

Host-Server 100, 111, 115

Hume'sches Gesetz *siehe* Fehlschluss vom Sein zum Sollen

Hyperlinks *siehe* Linking

Identitätsdatum *siehe* Vorratsdatenspeicherung

Imperativtheorie *siehe* Machttheorie

Inkraft-Sein einer Norm 15, 48 f., 83

Instanz, exekutive ~ 38

Intermediäre 111, 150–169

Internationales Privatrecht (IPR) 38, 102

Internet, technische Grundlagen des ~ 109–111

Internetpiraterie 109, 111–134, 175–209

– *learning costs* der ~ 193, 204, 206

– *legal costs* der ~ 192 f

– *moral costs* der ~ 195

– *search costs* der ~ 204, 207

Internet-Recorder 126–130

Internet Service Provider (ISP) 110, 138–147, 160 f., 194, 200

– Haftung der ~ 155–161

IP-Adresse 109 f., 134, 139–147, 156

IP-Sperren *siehe* Netzsperrern

Kategorischer Imperativ 69

Kommunikationsnetzwerk 109

Konformitätszwänge 181

Konnexionsregel 57, 84

Kopierschutz *siehe* Digital Rights Management (DRM)

Kulturfltrate 198–202

Kulturmormen 69

Künstliche Intelligenz, Training von ~ 1

Kyoto-Guidelines 107 f.

Leecher *siehe* Torrent-System

Leermedienabgabe 199 f., *siehe auch* Privatkopieschranke

- Legalität 20, 48, 79
Leges imperfectae 39
 Legitimation durch Verfahren 28
 Legitimationskrise des Urheberrechts 174
 siehe auch Akzeptanzkrise
 Legitimität 20, 25, 186, 201
Lex loci protectionis *siehe* Schutzland-
 prinzip
Lex posterior derogat priori 15
 Linking 117–123
 Linksammlungen 121–123, 125, 131,
 161, *siehe auch* Linking
 Luganer Übereinkommen 99, 148
- Machttheorie 24 f.
 Masterkopie 127–129
 Mauerschützenfälle 77 f.
 Metaphysik 25
 Mirror-Domains 158, 166, 205
 Mirror-Server 110
- Napster* 2
 Nationalsozialismus, Unrecht des ~ 76–
 79
 Naturrecht 53, 59, 67–74
 Netzsperrn 156–161, 203, *siehe auch*
 Internet Service Provider, Haftung der
 Nichtigkeitsdogma 15
 Nichtigkeitsfeststellung 84
 Node *siehe* Tor-Netzwerk
 Norm
 – Anwendung einer ~ 13 f., *siehe auch*
 Ermächtigung; Durchsetzung
 – Außerkrafttreten einer ~ *siehe* Gel-
 tungsbereich, zeitlicher
 Normadressat 13, 21, 31, 35, 41–47, 57,
 90
 Normakzeptanz
 – Anteil an ~ 35, 47, 89, 90–95, 175–
 183
 – Begriff der ~ 19, 40–47
 – Begriff der urheberrechtlichen
 ~ 174 f.
 – Bestimmung der ~ 180–182
 – ~grad *siehe* Normakzeptanz, Anteil an
 – innere Motive der ~ 42–44
 – ~quorum *siehe* Normakzeptanz, Anteil
 an
 – ~quote *siehe* Normakzeptanz, Anteil
 an
 – ~schwelle *siehe* Normakzeptanz, An-
 teil an
 – Steigerung der urheberrechtlichen
 ~ 192–209
 – Verhältnis zur Durchsetzung und
 Durchsetzbarkeit 39 f., 82 f., 88
 Normative Kraft des Faktischen 17
 Normativität des Faktischen *siehe* Nor-
 mative Kraft des Faktischen
 Normativität des Rechts *siehe* Verbind-
 lichkeit
 Normen, positive 54
 Normhierarchie 49 f., 61, *siehe auch*
 Geltungskette
 Notice-And-Takedown 153, 163, *siehe*
 auch Störerhaftung, urheberrechtliche
- Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit
 siehe Privatkopieschranke
 Öffentliche Wiedergabe 117 f., 122, 126,
 129, 153, 162
 Öffentliche Zugänglichmachung 104,
 113–118, 122, 125, 129, 162, *siehe*
 auch Öffentliche Wiedergabe
 One-Click-Hoster *siehe* Sharehoster
Opinio necessitatis bzw. *juris* *siehe* Ge-
 wohnheitsrecht
 Ordnungsgemäße Setzung des
 Rechts 10, 84
 Overblocking 158, 161
- Peer-to-Peer Netzwerke (P2P) 123 f.,
 125, 137 f., *siehe auch* Filesharing
 Phasenmodell 63
 Positivismus *siehe* Rechtspositivismus
Political obligation 27, 69
 Privatkopieschranke 112–116, 122 f.,
 127–129, 187 f., 199–201
 Prozessrecht 99–101, 148–150
 Pseudonymität 139–142
- Radbruch'sche Formel 72–74, 77
Raubkopierer sind Verbrecher 195 f.
 Raum
 – partiell rechtsfolgenfreier ~ 1
 – vollzugsfreier ~ 1
 – rechtsfreier ~ 97, 145

- Rechtsethos 70
- Rechtsgehorsam 68
- Rechtsgeltung
 - Bedingungen der ~ 9, 34–47, 48 f., 72–80, 82–84
 - binäre ~ 9, 48 f., 86–89
 - ~ einer Rechtsordnung 49 f., 57, 62–66, 86 f.
 - ~ einer Verfassung 62–66, 85
 - empirische ~ *siehe* Rechtsgeltung, soziale
 - ethische ~ *siehe* Rechtsgeltung, moralische
 - faktische ~ *siehe* Rechtsgeltung, soziale
 - gesamtbetrachtende ~ 9, 82–86
 - Grund der ~ 9, 20–33, 49–67, 68–71
 - ~ holistische 82–86
 - ~ im engeren Sinne *siehe* Rechtsgeltung, juristische
 - ~ im weiteren Sinne *siehe* Rechtsgeltung, gesamtbetrachtende
 - juristische ~ 10 f., 47–67
 - Konsequenzen der ~ 9
 - moralische ~ 10 f., 67–82
 - personeller Anwendungsbereich der ~ 16
 - rechtsimmanente ~ *siehe* Rechtsgeltung, juristische
 - reine ~ 10–12, 88
 - sachlicher Anwendungsbereich der ~ 16
 - soziale ~ 10 f., 17–47, 87 f.
 - soziologische ~ *siehe* Rechtsgeltung, soziale
 - systemimmanente ~ *siehe* Rechtsgeltung, juristische
 - tatsächliche ~ *siehe* Rechtsgeltung, soziale
 - Verlust der ~ 37
 - ~ von Urheberrecht im Internet 97–209, 209–213
- Rechtsidee 68, 70
- Rechtspositivismus 18, 53, 69, 72–79
- Rechtsrealismus 25 f.
- Rechtssicherheit 74
- Rechtstheorie, zum Urheberrecht im Internet 6, 209–213
- Registrar 111, 167 f., *siehe auch* Domain-Name-System (DNS)
- Registry 111, 167 f., *siehe auch* Domain-Name-System (DNS)
- Reine Rechtsleere 51
- Reine Rechtslehre 33, 50, *siehe auch* Rechtspositivismus
- Relapse effect 203
- Response bias 181
- Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) 103
- Richter 13 f., 71
- Rückwirkung *siehe* Geltungsbereich, zeitlicher
- Rückwirkungsverbot 77 f.
- Rule of recognition 27 f.
- Sachverhalte, grenzüberschreitende ~ 98, 106
- Sanktionsverzicht 38
- Schutzlandprinzip 101–108
- Seeder *siehe* Torrent-System
- Seinsgeltung *siehe* Rechtsgeltung, soziale
- Sein und Sollen *siehe* Dualismus vom Sein und Sollen
- Sekundäre Darlegungslast 154 f.
- Senderecht 116, 129
- Sharehoster 114, 121, 161–166, 178
- Sittengesetz 68, 70
- Social practice 26–28
- Sperransprüche 153–156, 169
- Staatsgebiet *siehe* Geltungsbereich, räumlicher
- Störerhaftung, urheberrechtliche ~ 117, 123, 126, 132, 152, 163–166
- Streaming 115–117, 139, 178, 188 f.
- Streaming-Center 131–133
- Stream-Ripping 126–131, 187
- Strukturell urheberrechtsverletzende Websites (SUW), Umfang 9, 121 f., 161 *siehe auch* Internetpiraterie; Studien
- Studien zu Urheberrechtsverletzungen im Internet 176–182 (Verletzeranteil), 183–209 (Beweggründe)
- Subsidiarität 159, 168 f.
- Substitutionseffekt 206
- Suchmaschinen 125, 168, 186, 202

Supply-side anti-piracy strategies 192, 202

Tacit consent 27

Tauschbörse 124 f., 145, *siehe auch* Filesharing

Technische Schutzmaßnahmen 130 f., *siehe auch* Digital Rights Management (DRM); Geoblocking

Teilgeltung

– ~ einer Norm 89 f.

– ~ einer urheberrechtlichen Norm 209–211

Territorialitätsprinzip 101, 103 f., 113 f.

The Onion Router *siehe* Tor-Netzwerk

Todesstrafe 75 f.

Top-Level-Domain *siehe* Domain-Name-System (DNS)

Tor-Netzwerk 140 f., 158

Torrent-System 124, 132, *siehe auch* Peer-to-Peer Netzwerke (P2P)

TRIPS-Übereinkommen 103

Überzeugungstäter 22, 25

Ubiquität, potenzielle ~ 183

Ultimate rule 27, *siehe auch* Grundnorm

Universalitätsprinzip 105 f., *siehe auch* Territorialitätsprinzip

Unrechtsempfinden, defizitäres ~ 183–187

Upload 111–115, 137 f., 184 f.

Urheberrechtsverletzungen im Internet *siehe* Internetpiraterie

URL-Sperren *siehe* Netzsperrern

Ursprungslandprinzip 105, 108, *siehe auch* Schutzlandprinzip

Verbindlichkeit

– objektive ~ 9, 58 f.

– Grad der ~ *siehe* Rechtsgeltung, binäre

– ~gefühl 25

Verkehrsdatum *siehe* Vorratsdatenspeicherung

Verletzeranteil, urheberrechtlicher ~ 185–183, 211

Vernichtbarkeitslehre 15

Vermittlerhaftung 155–157, 167 f.

Verpflichtung 9, 13 f., 42–44, 52 f., 56–58 *siehe auch* Verbindlichkeit

Vervielfältigung, urheberrechtliche ~ 112–116, 122, 127

Verwaltungsakt 59–62, 85

Video-Converter 130–131

Virtual-Private-Network (VPN) 139 f., 166, 204

Vollstreckung von Recht 13, 148–150

Vorratsdatenspeicherung 141–145

Web-Forum 123 f.

Werterelativismus 74–76

Wertetrias 71, 74

Widerstandsrecht 80

Wireless LAN (WLAN) 109, 151–155

Wirksamkeit

– ~ als Bedingung 34, 82–84

– ~ einer Rechtsordnung 63–66

– Begriff der ~ 18–20

– ~schance 36

– ~sgrad 35

– Minimum sozialer ~ 36, 72, 83

WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) 103

Wohnsitz des Verletzers 99, 101, *siehe auch* Zuständigkeit der Gerichte

Zuständigkeit der Gerichte, innerstaatliche 99–101, *siehe auch* Prozessrecht

Zuständigkeit der Gerichte, internationale 99–101, *siehe auch* Prozessrecht

Zwangsapparat 24, 40

Zwangsordnung 22, 58

Zwischenspeicher *siehe* Cache-Speicher